

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.1975

Geschäftszahl

0703/75

Rechtssatz

Im Sinne des Art 6 Abs 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 382/1969, ist nur jener Dienstnehmer in die Bundesrepublik Deutschland entsendet, der, ohne eigens für die ausländische Arbeitsstelle aufgenommen zu sein, vorübergehend dort durch seinen in der Republik Österreich ansässigen Dienstgeber in dessen Aufgaben- oder Interessenbereich beschäftigt wird.

Beachte

Besprechung in:

RdA 1976, S 179 teilw. veröffentlicht;